

Rechtssache C-318/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. Mai 2021

Vorlegendes Gericht:

Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht,
Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Mai 2021

Klägerin:

SIA STOCKHOLM SCHOOL OF ECONOMICS IN RIGA

Beklagte:

Latvijas Zinātnes padome (Wissenschaftlicher Rat Lettlands)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung der SIA STOCKHOLM SCHOOL OF ECONOMICS IN RIGA gegen das Urteil der Administratīvā rajona tiesa (Bezirksverwaltungsgericht) vom 8. Juni 2020, mit der ihre Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Latvijas Zinātnes padome (Wissenschaftlicher Rat Lettlands) vom 19. September 2019 und Ersatz von Vermögensschäden in Höhe von 300 000,00 Euro abgewiesen wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorliegende Gericht ersucht im Rahmen des schriftlichen Verfahrens im Ausgangsverfahren gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, um entscheiden zu können, ob eine Einrichtung, zu deren operativen Zielen es gehört,

unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten, die sich aber größtenteils aus Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten finanziert, als Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung angesehen werden kann. Das vorlegende Gericht möchte auch erfahren, ob es für die Zwecke dieser Einstufung gerechtfertigt ist, auf das Verhältnis der Finanzierung (Einnahmen und Ausgaben) der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten abzustellen, und, sollte dies der Fall sein, welcher Prozentsatz der Finanzierung der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten insoweit maßgeblich ist.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Einrichtung (wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen), zu deren operativen Zielen es gehört, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten, die sich aber größtenteils aus Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten eigenfinanziert, als Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung angesehen werden kann?
2. Ist es gerechtfertigt, auf das Verhältnis der Finanzierung (Einnahmen und Ausgaben) der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten abzustellen, um zu ermitteln, ob die Einrichtung das in Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannte Erfordernis erfüllt, wonach die Hauptaufgabe der Einrichtung darin bestehen muss, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Welcher Prozentsatz der Finanzierung der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ist für die Feststellung maßgeblich, ob die Hauptaufgabe der Einrichtung darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten?

4. Ist die Regelung in Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf die Einrichtung, die das Vorhaben vorschlägt, ausüben können, kein bevorzugter Zugang zu den von dieser Einrichtung erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden darf, dahin auszulegen, dass die Mitglieder oder Anteilseigner der Einrichtung sowohl natürliche oder juristische Personen, die Gewinn erwirtschaften wollen (einschließlich durch die Erbringung von Bildungsdienstleistungen gegen Entgelt), als auch ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründete Personen (z. B. ein Verein oder eine Stiftung) sein können?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 107 Abs. 1 und 3 Buchst. c sowie Art. 179 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

49. Erwägungsgrund und Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

Abschnitt 2.1 der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2014 – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. 2014, C 198, S. 1).

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Art. 2 Abs. 2 und Art. 7 des **Biedrību un nodibinājumu likums (Gesetz über Vereine und Stiftungen)**.

Art. 2 Abs. 2: Eine Stiftung ... ist eine Gesamtheit von Vermögensgegenständen, die der Erreichung des vom Stifter bezeichneten Zwecks, der keinen Erwerbszwecken dienen darf, gewidmet ist.

Art. 7 Abs. 1: ... zur Erreichung ihrer Stiftungszwecke ist die Stiftung berechtigt, einer wirtschaftlichen Nebentätigkeit, die mit der Erhaltung und Nutzung ihres Vermögens im Zusammenhang steht, sowie einer weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

Art. 7 Abs.: Die Einnahmen ... der Stiftung dürfen nur zur Erreichung des in ihrer Satzung bezeichneten Zwecks verwendet werden. Die Gewinne aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stiftung dürfen nicht an ihre Stifter ausgeschüttet werden.

Art. 1, 2, 4, 7 und 8 des **Likums „Par Rīgas Ekonomikas augstskolu“ (Gesetz über die Hochschule für Wirtschaftswissenschaften Riga)**, nach denen die Klägerin eine Hochschule ist, die wissenschaftliche Lehre anbietet, auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften tätig ist und den Interessen des lettischen Volkes dient, zu deren Zielen die Entwicklung der Wissenschaft gehört und zu deren Aufgaben die angewandte Forschung sowie die Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zählen.

Ziff. 2.7, 2.9 und 12.5 del **Ministru kabineta 2017. gada 12. decembra noteikumi Nr. 725 „Fundamentālo un lietišķo pētījumu projektu izvērtēšanas un finansējuma administrēšanas kārtība“ (Dekret Nr. 725 des Ministerrats vom 12. Dezember 2017 über die Verfahren zur Beurteilung von Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung und zur Verwaltung ihrer Finanzierung).**

Ziff. 2.7: Einrichtung, die das Vorhaben vorschlägt: im Register der wissenschaftlichen Einrichtungen eingetragene wissenschaftliche Einrichtung, die unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise gemäß den für ihre Tätigkeiten geltenden Vorschriften (Satzung, Geschäftsordnung oder Gründungsakt) Haupttätigkeiten nichtwirtschaftlicher Art ausübt und der Definition einer Forschungseinrichtung gemäß Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entspricht.

Ziff. 2.9: Haupttätigkeit nichtwirtschaftlichen Charakters: Tätigkeit einer Forschungseinrichtung, die nicht in den Bereich der in Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelten Tätigkeiten fällt, einschließlich:

2.9.1. Lehrtätigkeiten zur Förderung der Beschäftigung und Fortbildung;

2.9.2. unabhängiger Forschung und Entwicklung zur Vertiefung des Wissens und zur Verbesserung des Verständnisses einschließlich der gemeinsamen Forschung und Entwicklung durch Beteiligung der Forschungseinrichtung an einer effizienten Kooperation;

2.9.3. der Verbreitung der Forschungsergebnisse in nicht ausschließlicher und nichtdiskriminierender Weise, auch im Unterricht und durch die Nutzung von frei zugänglichen Datenbanken, frei zugänglichen Veröffentlichungen oder Open-Source-Programmen;

2.9.4. Wissenschafts- und Technologietransfer, sofern

2.9.4.1. die Tätigkeiten des Wissenschafts- und Technologietransfers von einer Abteilung der Forschungseinrichtung oder einem Tochterunternehmen der Forschungseinrichtung (einer Handelsgesellschaft, an der die Muttergesellschaft mehr als 50 % der Anteile hält oder deren Muttergesellschaft Inhaberin der Mehrheit der Stimmrechte ist und der Begriffsbestimmung der Forschungseinrichtung entspricht), der Forschungseinrichtung gemeinsam mit

anderen Forschungseinrichtungen oder der Forschungseinrichtung mit Dritten durch Abschluss von Verträgen über bestimmte Dienstleistungen im Rahmen einer offenen Ausschreibung durchgeführt werden;

2.9.4.2. sämtliche Gewinne aus dieser Tätigkeit in die Haupttätigkeit der Forschungseinrichtung reinvestiert werden.

Ziff. 12.5: Der [Wissenschaftliche] Rat [Lettlands] bewertet, ob das eingereichte Vorhaben nachstehenden formellen Voraussetzungen entspricht: Das Vorhaben wird in einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt, die die Anforderungen dieses Dekrets erfüllt.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 22. Mai 2019 erließ der Wissenschaftliche Rat Lettlands (im Folgenden: Rat) die Vorschriften über eine Ausschreibung für Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung für das Jahr 2019 und kündigte eine Ausschreibung für Vorhaben (im Folgenden: Ausschreibung) an.
- 2 Die Klägerin, die SIA STOCKHOLM SCHOOL OF ECONOMICS IN RIGA, reichte bei der Ausschreibung das Vorhaben „Untersuchung einer ungenutzten Ressource: ältere Unternehmerinnen in den baltischen Ländern“ (im Folgenden: eingereichtes Vorhaben) ein.
- 3 Der Rat lehnte mit Entscheidung vom 19. September 2019 (im Folgenden: Entscheidung) den Vorhabenvorschlag der Klägerin mit der Begründung ab, er erfülle nicht das in Ziff. 12 des Dekrets Nr. 725 des Ministerrats vom 12. Dezember 2017 über die Verfahren zur Beurteilung von Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung und zur Verwaltung ihrer Finanzierung (im Folgenden: Dekret Nr. 725) aufgestellte Zulassungskriterium, nach dem das Vorhaben „in einer wissenschaftlichen Einrichtung ...“, die die Anforderungen dieses Dekrets erfüllt“, durchgeführt werden müsse.
- 4 In seiner Entscheidung führte der Rat aus, die Klägerin könne nicht als wissenschaftliche Einrichtung angesehen werden, die für die Gewährung staatlicher Haushaltsmittel in Betracht komme, da nicht nachgewiesen sei, dass sie die in Ziff. 2.7 des Dekrets Nr. 725 und Art. 83 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Union vom 17. Juni 2014 (im Folgenden: Verordnung Nr. 651/2014) niedergelegten Voraussetzungen erfülle.
- 5 Diese Schlussfolgerung wird darauf gestützt, dass, wie sich aus dem Vorhabenvorschlag ergebe, die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Klägerin in einem Verhältnis von 34 % gegenüber 66 % wirtschaftlicher Tätigkeiten stünden. Der Rat kam daher zu dem Ergebnis, dass die Haupttätigkeit der Klägerin gewerblichen Charakter habe und nicht angenommen werden könne, dass ihre Hauptaufgabe darin bestehe, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle

Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Außerdem enthielten die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen nach Ansicht des Rats keine Angaben dazu, ob die Einnahmen aus ihrer Haupttätigkeit in diese Haupttätigkeit reinvestiert würden.

- 6 Die Klägerin erhob gegen die Entscheidung des Rats, mit der er zu dem Ergebnis gekommen war, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass es sich bei ihr um eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des Dekrets Nr. 725 handle, Klage, die sie auf das sogleich dargestellte Vorbringen stützte.
- 7 Die Klägerin war der Ansicht, dass sie die in Ziff. 12.5 des Dekrets Nr. 725 geregelte Voraussetzung erfülle, da sie in das Register der wissenschaftlichen Einrichtungen eingetragen sei und zudem einer nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit im Sinne von Ziff. 2.9 des Dekrets nachgehe.
- 8 Zum Nachweis, dass die finanziellen Beiträge aus der Haupttätigkeit von den wirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt sind und die Gewinne aus ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in die Haupttätigkeit der Forschungseinrichtung reinvestiert werden, legte die Klägerin Unterlagen vor.
- 9 Auch habe der Rat die Gesellschaftsstruktur der Klägerin nicht berücksichtigt. Einzige Gesellschafterin der Klägerin sei die Stiftung „Rīgas Ekonomikas augstskola – Stockholm School of Economics in Riga“, die entsprechend Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über Vereine und Stiftungen keine Gewinnerzielungsabsicht habe. Außerdem unterscheide sie sich von anderen privatrechtlichen Einrichtungen, da es für sie grundsätzlich unmöglich sei, die erzielten Gewinne nicht in ihre Haupttätigkeit zu reinvestieren.
- 10 Aus den von ihr vorgelegten Unterlagen ergebe sich, dass die Mittel, die sie in die Forschungstätigkeit investiere, die Einnahmen, die sie aus dieser Tätigkeit erziele, überstiegen. Die Forschungstätigkeit finanziere sie entweder aus eigenen Mitteln oder aus Subventionen für die Forschungstätigkeit.
- 11 Aus dem Sondergesetz über die Hochschule für Wirtschaftswissenschaften Riga, das ihre Tätigkeiten regelt, ihrer Satzung und ihren Gründungsbestimmungen ergebe sich, dass eine ihrer Haupttätigkeiten in der Forschung und der wissenschaftlichen Arbeit bestehe.
- 12 Mit Urteil vom 8. Juni 2020 wies die Administratīvā rajona tiesa die Klage zurück.
- 13 Dieses Gericht war der Auffassung, dass einer der festgelegten Tätigkeitsbereiche der Klägerin die Wissenschaftstätigkeit sei, in deren Rahmen Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft betrieben und die Ergebnisse verbreitet würden. Die Klägerin könne außerdem eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die das Gesetz über Vereine und Stiftungen nicht verbiete.

- 14 Die Administratīvā rajona tiesa führt weiter aus, dass sich aus dem Vorhaben der Klägerin beigefügten Umsatzbericht für 2018 ergebe, dass die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Klägerin die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit ihren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten überwögen (höher seien als diese). Folglich gehöre die Klägerin nicht zu den wissenschaftlichen Einrichtungen, für die eine staatliche Finanzierung von Grundlagenforschung und angewandter Forschung vorgesehen sei.
- 15 Dem Dekret Nr. 725 und der Verordnung Nr. 651/2014 sei zu entnehmen, dass, damit sie in den Genuss der für Grundlagenforschung und angewandte Forschung vorgesehenen Finanzierung kommen könne, die Tätigkeiten der Einrichtung, die das Vorhaben vorschlage, prioritär oder prozentual überwiegend in nichtwirtschaftlichen Bereichen angesiedelt sein müssten.
- 16 Zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 651/2014 führte das Gericht aus, sie regelle die Gruppen von staatlichen Beihilfen, die mit dem Binnenmarkt und den allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Beihilfen vereinbar seien, lege aber keine konkreten Kriterien für die Auswahl der Einrichtungen, die Vorhaben vorschlugen, fest. Deshalb habe der lettische Gesetzgeber, um Ungewissheiten hinsichtlich der Verwendung staatlicher Beihilfen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beseitigen, die Regelung getroffen, dass die staatlichen Beihilfen für Grundlagenforschung und angewandte Forschung wissenschaftlichen Einrichtungen gewährt würden, deren Haupttätigkeit (Hauptaufgabe) nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehe.
- 17 Gegen das Urteil der Administratīvā rajona tiesa hat die Klägerin Berufung eingelegt, die sie auf die sogleich dargestellten Gründe stützte.
- 18 Im Rahmen ihrer Berufung trägt sie vor, dass die Administratīvā rajona tiesa nicht berücksichtigt habe, dass Grundlagenforschung und angewandte Forschung sowohl im Rahmen einer wirtschaftlichen als auch einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit betrieben werden könnten, und die Schlussfolgerung des Gerichts bezüglich der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 651/2014 nicht stichhaltig sei.
- 19 Erstens habe der lettische Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass die Einrichtung, die das Vorhaben vorschlage, prioritär in nichtwirtschaftlichen Bereichen tätig sein müsse, oder dass die Einnahmen aus solchen Tätigkeiten die Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten übersteigen müssten.
- 20 Zweitens habe der Gesetzgeber in Ziff. 2.7 des Dekrets Nr. 725 auf die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung Nr. 651/2014 durch die Einrichtung, die das Vorhaben vorschlage, Bezug genommen. Daher müsse die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Geist und dem Zweck von Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 geprüft werden.

- 21 Das Dekret Nr. 725 könne nicht getrennt von der Verordnung Nr. 651/2014 ausgelegt werden. Eine Auslegung der Verordnung Nr. 651/2014, die gegen die Auslegung der in der Mitteilung der Europäischen Kommission angeführten Rechtsvorschriften verstoße, sei nicht zulässig.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

Auf das wesentliche Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens wurde in der Darstellung des Sachverhalts und des gerichtlichen Verfahrens Bezug genommen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 22 Die Apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht) muss prüfen, ob die Klägerin als wissenschaftliche Einrichtung eingestuft werden kann, die die Voraussetzungen des Dekrets Nr. 725 (sowie des Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014) erfüllt und ein Recht auf staatliche Forschungsfinanzierung hat. Sowohl der Rat als auch die Administratīvā rajona tiesa waren der Ansicht, dass die Klägerin nicht unter die Kategorie der wissenschaftlichen Einrichtungen falle, die für die Gewährung von staatlichen Beihilfen für Grundlagenforschung und angewandte Forschung in Betracht kämen, weil ihre Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten ihre Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit ihren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten überwögen (höher seien als diese). Gleichzeitig ist es im Rahmen des Rechtsstreites entscheidend, welche Bedeutung der Eigenschaft eines Mitglieds einer Forschungseinrichtung zukommt, d. h., ob seine Tätigkeit gewinnorientiert ist oder nicht, und ob dadurch jegliche Erlangung von Vorteilen aus der Verwertung der Forschungsergebnisse ausgeschlossen ist.
- 23 Aus dem Gesetz über die Hochschule für Wirtschaftswissenschaften Riga und den Gründungsakten der Klägerin ergibt sich, dass sich ihre Tätigkeit vornehmlich auf die Durchführung von Bildungsprogrammen und die wissenschaftliche Forschung richtet.
- 24 Die Klägerin behauptet, sie verfolge mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit keine gewerbliche Zielsetzung, und ihre Struktur sei so ausgestaltet, dass das Mitglied der Klägerin (eine Stiftung) aus der Verwertung der Forschungsergebnisse keine Vorteile erlangen könne.
- 25 Das einzige Mitglied der Klägerin, die Stiftung „Rīgas Ekonomikas augstskola – Stockholm School of Economics in Riga“, ist im Vereins- und Stiftungsregister eingetragen, und der Hauptgegenstand ihrer Tätigkeit dient dem Wohl der Allgemeinheit, denn er zielt auf die Förderung einer qualitativ hochwertigen betriebswissenschaftlichen Lehre und die Entwicklung der Wissenschaft sowie die Gewährleistung ihrer Zugänglichkeit ab und fördert auf diese Weise die wirtschaftliche Entwicklung des Baltikums und Lettlands. Die Stiftung bezweckt

auch die Gewährleistung und Entwicklung der Tätigkeiten der Klägerin in der Republik Lettland durch ein gutes Management der Hochschule und Spendensammlungen, was für die Tätigkeit der Hochschule und die Unterstützung der Studenten durch Studienstipendien erforderlich ist, mit denen talentierten Studierende aus den baltischen Ländern die Möglichkeit geboten werden soll, in der Nähe ihres Wohnorts eine wettbewerbsorientierte betriebswirtschaftliche Ausbildung zu erhalten. Dadurch soll die Wirtschaft der baltischen Länder begünstigt und die Integration von hochqualifiziertem Personal und Jungunternehmern in die wirtschaftliche Struktur Lettlands, Litauens und Estlands gewährleistet und gefördert werden.

- 26 Daher kann der Klägerin zugestimmt werden, dass die Gewinne, die die Stiftung aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt, nur für die Erreichung des in der Satzung festgelegten Zwecks verwendet werden dürfen.
- 27 Aus den nationalen Vorschriften ergibt sich, dass ein Antragsteller, der die staatliche Finanzierung erhalten will, gemäß Ziff. 2.7. des Dekrets Nr. 725 drei kumulative Voraussetzungen erfüllen muss. Konkret sind dies folgende Voraussetzungen: (1) die Einrichtung, die das Vorhaben vorschlägt, muss im Register der wissenschaftlichen Einrichtungen eingetragen sein, (2) die Einrichtung muss gemäß den Rechtsvorschriften über ihre Tätigkeiten (Satzungen, Geschäftsordnung oder Gründungsakt) Tätigkeiten im Sinne von Ziff. 2.9 des Dekrets nachgehen, die keinen wirtschaftlichen Charakter aufweisen und (3) die Einrichtung, die das Vorhaben vorschlägt, muss der Begriffsbestimmung der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung in Art. 2 Nr. 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entsprechen.
- 28 Die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2014 mit dem Titel „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (ABl. 2014, C 198, S. 1, im Folgenden: Mitteilung der Kommission) sieht in Abschnitt 2.1 vor, dass Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen Empfänger staatlicher Beihilfen sind, wenn ihre öffentliche Finanzierung alle Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt. Wie in der Bekanntmachung über den Begriff der staatlichen Beihilfe ausgeführt, muss es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein Unternehmen handeln, wobei der Unternehmenscharakter jedoch nicht von der Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) des Beihilfeempfängers abhängt, sondern davon, ob er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h., ob er auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen anbietet.
- 29 In Abschnitt 2.1.1. der Mitteilung der Kommission heißt es, dass, wenn ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen

Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr einer Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

- 30 Im Rahmen der Definition des Begriffs der Einrichtung für Forschung in Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 ist nicht vorgesehen, dass die nichtwirtschaftliche Haupttätigkeit der Einrichtung für Forschung einen konkreten Anteil am Gesamtumsatz erreichen muss. Das Unionsrecht verpflichtet, um Quersubventionierungen zu vermeiden, zur Trennung von Finanzierung und Einnahmen, sowie zur Prüfung, ob die Anteilseigner und die sonstigen Gesellschafter des Unternehmens Zugriff auf die Ergebnisse der Einrichtung haben oder nicht.
- 31 Sollten die Kriterien zutreffen, die die Administratīvā rajona tiesa und der Rat für die Gewährung einer Beihilfe an eine wissenschaftliche Einrichtung vorschlagen, wonach ihre Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit proportional geringer sein müssen als die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, hätten private Hochschulen nur eingeschränkt Zugang zu staatlichen Beihilfen für Forschung, und es würde eine Ungleichbehandlung zugelassen, da solche Einrichtungen stets höhere Einnahmen und Ausgaben im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielen werden als öffentliche Hochschulen. Konkret werden bei letztgenannten die Einnahmen aus den Studiengebühren der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zugerechnet, während sie bei privaten Hochschulen der wirtschaftlichen Tätigkeit zugerechnet werden. Tatsächlich wird dieselbe Art von Einnahmen bei den öffentlichen und privaten Hochschulen zwei unterschiedlichen Positionen zugeordnet, was zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller führt.
- 32 Berücksichtigt man allein und ausschließlich die mathematische Verteilung der Prozentsätze, die die Administratīvā rajona tiesa und der Rat vorschlagen, wird privaten Hochschulen im Grunde das Recht auf Erlangung staatlicher Finanzierung für wissenschaftliche Forschung verweigert. In Rn. 3 der Einleitung der Mitteilung der Kommission wird ausgeführt, dass in der Strategie „Europa 2020“ insbesondere auf die Leitinitiative „Innovationsunion“ gesetzt werde, die auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und des Zugangs zu Finanzmitteln für Forschung und Innovation abziele, damit innovative Ideen in wachstums- und beschäftigungswirksame Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden könnten. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Auslegung der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 83 der Verordnung Nr. 651/2014 durch die Administratīvā rajona tiesa und den Rat dem von der Union verfolgten Ziel und dem in der Mitteilung der Kommission zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zum Verfahren zur Gewährung staatlicher Beihilfen widerspricht. Außerdem würde eine solche Anwendung der Vorschriften zu einer Ungleichbehandlung zwischen öffentlichen und privaten Hochschulen führen.

Im 49. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 651/2014 wird zwar allgemein auf ein prozentuales Verhältnis Bezug genommen, wenn die Infrastruktur der Einrichtung vornehmlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Aus dieser prozentualen Verteilung der Infrastruktur der Einrichtung lässt sich aber nicht schließen, dass die Verordnung Nr. 651/2014 regelt, dass bei der Definition der Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die proportionale Verteilung der finanziellen Beiträge der Einrichtung, die den Einnahmen und Finanzierungskosten der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit entsprechen, bei der Feststellung berücksichtigt werden muss, ob die Einrichtung als Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne der Verordnung Nr. 651/2014 angesehen werden kann.

ARBEITSDOKUMENT